

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 67 (1994)

**Heft:** 9

  

**Rubrik:** OKK-Informationen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Fürsorgechef

## Hilfs- und Fürsorgekassen

**Weisung über die Verwendung der Hilfs- und allfälliger Fürsorgekassen der im Rahmen des Reformprogrammes «Armee '95» aufgelösten, umgewandelten und neu gebildeten Stäbe und Einheiten.**

Vom 1. Juli 1994

### 1. Orientierung

Der Fürsorgechef der Armee stellt fest, dass er infolge der herrschenden Wirtschaftskrise zu umfangreichen Hilfeleistungen an AdA gezwungen wird. Vor allem in den Schulen sind die Anstrengungen gross geworden. Der finanzielle Aufwand übersteigt für 1993 die Summe von einer Million Franken und verlangt einen grossen Einsatz sowohl aufgrund der Anzahl Fälle als auch bedingt durch die Zahl der stellensuchenden AdA.

Es ist deshalb unerlässlich, dass in den Wiederholungskursen **primär** die Truppe sich dieser Hilfestellung annimmt, soweit möglich über die Hilfskasse des Stabes oder der Einheit, falls nötig über die Hilfskassen der vorgesetzten Stufen bis hinauf zur Heeresinheit. Selbstverständlich steht der Fürsorgechef der Armee für weitergehende Hilfe zur Verfügung, insbesondere unter Beizug der Unterstützung durch die Schweizerische Nationalspende. Diese Hilfe kann aber erst im Nachgang – d.h. **subsidiär** – beansprucht werden.

### 2. Weisung an die Kdt der aufzulösenden Stäbe und Einheiten

- 2.1. Soweit statutarische Bestimmungen für die Auflösung der Hilfs- und allfälliger Fürsorgekassen anwendbar sind, wenden die aufzulösenden Stäbe und Einheiten diese Regelungen an. Für die übrigen Fälle gelten die nachfolgenden Richtlinien:
- 2.2. Aufzulösende Stäbe oder Einheiten, welche vollständig oder mit dem Gros der Bestände in andere Stäbe oder Einheiten übergeführt

ERSCHLOSSEN EMDDOK

MF 4441/1019

werden, übertragen die bestehende Hilfs- und allfällige Fürsorgekasse vollumfänglich auf den neuen Stab oder die neue Einheit, sofern die Statuten keine andere Lösung vorsehen. Grenzfälle sind grosszügig und einvernehmlich durch den Kommandanten des aufzulösenden Stabes oder der Einheit direkt zu regeln.

- 2.3. Stäbe und Einheiten, welche aufgelöst und deren Angehörige auf

mehrere andere Stäbe oder Einheiten aufgeteilt werden, deren vorgesetzte Stufe (Bat/Abt, Rgt) jedoch bestehen bleibt, können ihre Hilfskasse an die vorgesetzte Stufe übertragen, sofern dies mit ihrer statutarischen Regelung vereinbar ist. Als Alternative steht jedoch auch ein Vorgehen gemäss Ziff. 2.4. offen.

- 2.4. Alle übrigen aufzulösenden Stäbe und Einheiten überweisen den Saldobestand ihrer Hilfskasse auf das Konto Nr. 204 99.516.100/5 OKK Finanzielle Hilfe für bedürftige Angehörige der Armee (Konto zugunsten des Fürsorgedienstes der Armee). In diesem Fall ist dem Oberkriegskommissariat vorgängig der Ablieferung der

### Rechnungswesen

## Besuche der Sektion (R) in den (RS)

In diesem Frühjahr haben fünf Mitarbeiter der Sektion Rechnungswesen sämtliche Rekrutenschulen besucht. Dabei haben Sie folgendes festgestellt:

- Der Stand der Ausbildung «Hellgrüne Funktionäre» ist zufriedenstellend.
- Ein neues Formular «Zwischenbilanz des Truppenhaushaltes» wurde getestet mit dem Ziel, dem Rechnungsführer eine einfache und effiziente Kontrolle über die Belastung des Verpflegungskredites und somit die Führung des Truppenhaushaltes zu ermöglichen.
- Das Schwergewicht bei den Besuchen in den Rekrutenschulen wurde bei der Beratung der Organe der Schulkommandos und der «Hellgrünen Funktionäre» gelegt.
- Die Fourieragenda wird durch die Rechnungsführer nicht verwendet. Es stellt sich die Frage, ob dieses Hilfsmittel noch beibehalten werden soll.
- Die Bestellungs- und Lieferungskontrolle wird in den meisten Schulen nur mangelhaft geführt. Dies hat zur Folge, dass viele nachdienstliche Rechnungen bezahlt werden müssen, die den Stand des Verpflegungskredites massgeblich beeinflussen. Die Einführung eines einheitlichen Formulars, dessen Führung einfach und verständlich sein soll, wird geprüft.
- Infolge einer ungenügenden Anzahl «Hellgrüner Funktionäre» konnten die Ausbildungsprogramme leider nur sporadisch durchgeführt werden. Dies könnte Auswirkungen auf die fachtechnischen Kenntnisse für die künftigen Dienstleistungen in Wiederholungskursen haben.

- Kasse, Meldung zu erstatten. Das Oberkriegskommissariat wird der Truppe anschliessend einen besonderen Einzahlungsschein für die Überweisung des Kassensaldos zustellen.
- 2.5. Für die Durchführung der Auflösung von Hilfs- und allfälliger Fürsorgekassen gelten die Bestimmungen von Ziff. 3 der Weisungen des Oberkriegskommissariates über die Verwendung ständiger Kassen vom 1. Juli 1994 sinngemäss.
- 2.6. Die Kommandanten sorgen für die statutenkonforme oder die der vorstehenden Regelung entsprechende Auflösung der Hilfskasse. Die Abschlussmeldung ist an das Oberkriegskommissariat, Sektion Rechnungswesen, zu richten. Dieser Meldung ist eine Kopie der allfälligen Statuten beizulegen.
3. **Termine**
- 3.1. Die Kassen sind innert **60 Tagen** nach Inkrafttreten dieser Weisung, beziehungsweise nach der letzten Dienstleistung des Stabes oder der Einheit an das Oberkriegskommissariat abzuliefern.
- 3.2. Begründete Gesuche um Fristverlängerung sind an das Oberkriegskommissariat zu richten.

#### 4. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt auf den 1. August 1994 in Kraft.

Fürsorgechef  
Brigadier Langenberger

### Oberkriegskommissariat

## Verwendung ständiger Kassen

### Weisungen über die Verwendung ständiger Kassen der im Rahmen des Reformprogrammes «Armee '95» aufgelösten, umgewandelten und neu gebildeten Stäbe und Einheiten

Vom 1. Juli 1994

#### 1. Grundlagen

- Verordnung über die Verwaltung der Armee (VVA) vom 12. August 1986, Art. 28 und 174 a;
- Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartementes über die Verwendung von Geldern der Truppenkassen bei der Auflösung der Verabschiedung von Truppenverbänden vom 12. November 1993, Art. 6.

#### 2. Allgemeine Anordnungen

- 2.1. **Kontrolle** (Ziffer 9 VR)
- Nach Abschluss der Kassen sind die Kassenbücher und die Belege seit der letzten Kontrolle der Kontrollstelle zur abschliessenden Kontrolle zuzustellen.
- 2.2. **Einsichtnahme des Kommandanten**
- Der Kommandant nimmt Einsicht in die abgeschlossenen Kassenbücher und bescheinigt dies mit seiner Unterschrift.

#### 3. Besondere Anordnungen für die auf den 31.12.94 aufgelösten Stäbe und Einheiten

Gemäss beiliegender Liste A (je 1 Liste pro A Trp, AK, FF Trp)

##### 3.1. Truppenkassen

- 3.1.1. Auf den Sparheften und Sparkonti sind die Zinsen nachtragen zu lassen. Für die abgezogenen Verrechnungssteuerbeträge stellt das Oberkriegskommissariat der Eidgenössischen Steuerverwaltung direkt Antrag zur Rückerstattung. Die Sparhefte und Sparkonti sind aufzulösen.
- 3.1.2. Das inventarisierte Privatmaterial (Ziffer 52 VR) ist entweder einem Stab oder einer Einheit zu übergeben oder bestmöglich zu verkaufen. Der Ertrag ist in der Truppenkasse zu vereinnahmen. Im Falle einer Übergabe ist die Quittung dem

Truppenkassenbuch beizulegen.

- 3.1.3. Das Oberkriegskommissariat stellt den aufgelösten Stäben und Einheiten ein Formular «Meldung an OKK» zu, welches mit folgenden Angaben zu ergänzen ist:

- Saldo per 1.1.93;
  - Verzeichnis über die im Zusammenhang mit der Auflösung und Verabschiedung verwendeten Mittel;
  - Saldo der Truppenkasse bei der Ablieferung an das Oberkriegskommissariat;
  - Saldo der übrigen ständigen Kassen bei der Auflösung und weitere Verwendung dieser Kassen. Der Meldung ist eine Kopie der Statuten und Reglemente beizulegen.
- 3.1.4. Die Kassenbücher, die Belege der letzten fünf Jahre (Ziffer 56, Absatz 1 VR) sowie die vollständig ausgefüllte «Meldung an OKK» sind innerhalb der unter Ziffer 6 festgesetzten Frist dem Oberkriegskommissariat, Sektion Rech-

nungswesen, 3003 Bern, zuzustellen. Es sind keine weiteren Akten einzusenden.

3.1.5. Der Saldo der Truppenkasse ist mit dem beiliegenden Einzahlungsschein dem Oberkriegskommissariat, Sektion Rechnungswesen, Postcheckkonto 30-520-2 zugunsten des Konto 204 99.516.001/5 Truppenkassen» zu überweisen.

3.1.6. Nach Ablieferung der Truppenkasse eingehende Rechnungen sind auf dem Dienstweg dem Oberkriegskommissariat zur Zahlung einzureichen. Der Kommandant nimmt Einsicht und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Der Rechnungsführer bescheinigt die Richtigkeit. Auf dem Beleg ist zu vermerken «Zu Lasten Konto 204 99.516.001/5 Truppenkassen».

### 3.2. Übrige ständige Kassen (Hilfskassen, Offizierskassen, Sportkassen usw.)

3.2.1. Die Auflösung der Hilfs- und allfälliger Fürsorgekassen richtet sich nach den

speziellen Weisungen des Fürsorgechefs (Weisung vom 1. Juli 1994).

3.2.2. Die Auflösung der weiteren ständigen Kassen richtet sich nach den geltenden besonderen Statuten und Reglementen (Ziffer 35 und 37 VR).

3.2.3. Sofern die Statuten und Reglemente vorsehen, dass die Kassen gemäss Ziffer 3.2.2. bei der Auflösung an das Oberkriegskommissariat abzuliefern sind, gelten die Bestimmungen von Ziffer 3.1. sinngemäss. In diesem Fall ist dem Oberkriegskommissariat, vorgängig zur Ablieferung der Kassen, Meldung zu erstatten. Das Oberkriegskommissariat wird der Truppe anschliessend einen besonderen Einzahlungsschein für die Überweisung des Kassensaldos zustellen.

### 4. Besondere Anordnungen für die auf den 31.12.94 umgewandelten Stäbe und Einheiten

Gemäss beiliegender Liste B (je 1 Liste pro A Trp, AK, FF Trp)

Bei den umgewandelten Stäben und Einheiten sind die bestehenden Trup-

pen- und Hilfskassen sowie weitere ständige Kassen ohne Zutun des Oberkriegskommissariates auf die Stäbe und Einheiten neuer Ordnung zu übertragen.

### 5. Besondere Anordnung für die auf den 1.1.95 neu gebildeten Stäbe und Einheiten

Gemäss beiliegender Liste C (je 1 Liste pro A Trp, AK, FF Trp)

Das Oberkriegskommissariat wird Anfang 1995 die Verteilung der von den aufgelösten Formationen eingegangenen Gelder an die neu gebildeten Stäbe und Einheiten veranlassen.

### 6. Termine

6.1. Die Kassen sind innert **60 Tagen** nach Inkrafttreten dieser Weisungen bzw. nach der letzten Dienstleistung des Stabes oder der Einheit an das Oberkriegskommissariat abzuliefern.

6.2. Begründete Gesuche um Fristverlängerung sind an das Oberkriegskommissariat zu richten.

### 7. Inkrafttreten

Die Weisungen treten auf den 1. August 1994 in Kraft.

Oberkriegskommissär  
Brigadier Gollut

## TEMPOTIME HANSPETER WYSS



Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu

**Ausbildungszeiten höh  
Uof/Of mit «A 95»**

Funktion	Ausb D		Prakt D	Total	Total Dienststage	
	Schule	Wochen	Wochen	Wochen		
Four	RS/UOS	15 / 6	16 + 4 = 20	52	550 (700)	
	RS prakt D Uof	6				
	Four S	5				
Four (Qm Anw)	dito	dito	8	44	---	
Zfhr	RS/UOS	15 / 6	16	66	750 (920)	
	RS prakt D Uof	12				
	OS	17				
Qm (Lt)	RS/UOS	15 / 6	16	68	750 (920)	
	RS prakt D Uof	6				
	Four S	5				
	RS prakt D Four	8				
	OS	12				
Einh Kdt	TLG	1	12	17	940 (1100)	
	FLG	4				
Bat Kdt	TLG	3 Tage	--	3 + 3 Tage	1160 (1370)	
Bat Kdt Stv	FLG	3				
Fhrg Geh Bat (inkl Qm)	FD Of	TLG	1	--	4	
		SLG	3			
	Qm	TLG	1	(jedoch 1 WK unter Leitung OKK)	4	1110 (1250)
		SLG	3			
	Mun Of Basis	TLG	1	--	4	
		SLG	3			
Rgt Kdt	TLG	3 Tage	--	3 + 3 Tage	1190 (1500)	
Rgt Kdt Stv	FLG	3				
Fhrg Geh Rgt (inkl Qm)	FD C	TLG	3 Tage	--	3 + 3 Tage	
		SLG	3			
	Qm	TLG	3 Tage	--	3 + 3 Tage	
		SLG	3			
	Mun Of Basis	TLG	1	--	4	
		SLG	3			
Fhrg Geh Br / HE	C Kom D	TLG	3 Tage	--	2 + 3 Tage	
		SLG	2			
	C Mun D	TLG	5 Tage	--	2 + 5 Tage	
		SLG	2			